



---

**Fachbereiche WD 3 und WD 8**

---

**Mutterschaftsleistungen für Selbstständige**

Zur Rechtslage in Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Ländern

**Mutterschaftsleistungen für Selbstständige**

Zur Rechtslage in Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Ländern

Aktenzeichen:	WD 3 – 3000 – 033/26, WD 8 - 3000 - 028/26
Abschluss der Arbeit:	21.05.2026
Fachbereiche:	WD 3: Verfassung und Verwaltung WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung (WD 8)</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einfachgesetzliche Regelungen (WD 8)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an den Mutterschutz für Selbstständige (WD 3)</b>	<b>6</b>
3.1.	Schutz und Förderung von Müttern nach Art. 6 GG	6
3.2.	Weitere potenziell betroffene Grundrechte	9
3.3.	Gleichbehandlungsgrundsatz	10
<b>4.</b>	<b>Rechtslage in anderen europäischen Ländern (WD 8)</b>	<b>13</b>
4.1.	Dänemark	13
4.2.	Finnland	14
4.3.	Frankreich	15
4.4.	Island	17
4.5.	Norwegen	18
4.6.	Schweden	19
4.7.	Spanien	20

## 1. Einleitung (WD 8)

In der politischen Diskussion wird seit langem beklagt, dass in Deutschland werdende Mütter, wenn sie selbstständig berufstätig sind, nicht die gleiche soziale Absicherung haben wie abhängig beschäftigte Frauen. Im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode wird daher als Ziel formuliert: *„Wir wollen einen Mutterschutz für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für Beschäftigte einführen. Dafür prüfen wir zeitnah umlagefinanzierte und andere geeignet Finanzierungsmodelle. Darüber hinaus entwickeln wir gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft Konzepte für die Absicherung der betroffenen Betriebe. Wir werden eine Aufklärungskampagne zum Mutterschutz umsetzen.“*<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund ist nicht nur von Interesse, welche gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld derzeit in Deutschland gelten, sondern auch, wie andere Länder die Absicherung werdender und junger Mütter geregelt haben – insbesondere, wenn diese selbstständig erwerbstätig sind.

Im Hinblick auf Mutterschutz und Mutterschutzleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen soll im Folgenden auftragsgemäß ausgeführt werden, ob und in welchem Umfang das geltende Recht für den Fall von Schwangerschaft und Mutterschaft außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses rechtliche Schutzmechanismen sowie finanzielle oder sonstige an die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit anknüpfende Leistungen vorsieht. Gegenstand der Darstellung sind dabei die einfachgesetzliche Rechtslage und verfassungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung zum Mutterschutz für selbstständig tätige Frauen.<sup>2</sup> Die vorliegende Arbeit gibt zudem einen Überblick über die Ausgestaltung entsprechender Regelungen in ausgewählten europäischen Staaten.<sup>3</sup>

## 2. Einfachgesetzliche Regelungen (WD 8)

Selbstständig erwerbstätige Frauen fallen grundsätzlich nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)<sup>4</sup>. Nach § 1 Abs. 2 MuSchG erfasst das Gesetz in erster Linie Frauen, die einer nichtselbstständigen Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1

---

1 Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, abrufbar unter [https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf). Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 20. Mai 2026

2 Zu den unionsrechtlichen Implikationen vgl.: Mutterschaftsleistungen für Selbstständige - Unionsrechtliche Einordnung der Rechtslage in Deutschland, EU 6 - 036/26, 21. Mai 2026.

3 Vgl. dazu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Mutterschaftsleistungen für Selbstständige – Regelungen in ausgewählten Ländern, WD 9 - 3000 - 055/22, Sachstand vom 16. August 2022, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/910066/1601cd8bcf48433ed2967f205f4ca584/WD-9-055-22-pdf-data.pdf>. Die Informationen über Regelungen anderer europäischer Staaten stammen, soweit nicht anders angegeben, aus dem gegenseitigen Informationssystem für soziale Sicherheit, MISSOC (Mutual Information System on Social Protection), abrufbar unter <https://www.missoc.org/?lang=de>. Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit von (Sozial-)Leistungen verschiedener Länder ist aufgrund der unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstrukturen grundsätzlich begrenzt. Zudem lassen sich sozialrechtliche Begriffe im internationalen Kontext nicht immer trennscharf abgrenzen.

4 Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371).

Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)<sup>5</sup> nachgehen.<sup>6</sup> Selbstständig erwerbstätige Frauen haben daher regelmäßig weder einen Anspruch auf die Einhaltung der gesetzlichen Mutterschutzfristen noch auf hieran anknüpfende Leistungen unmittelbar aus dem MuSchG, weil sie nicht in ein Beschäftigungsverhältnis eingliedert und somit kein Arbeitgeber existiert, dem die Schutzpflichten nach dem Mutterschutzgesetz obliegen können.<sup>7</sup> Allerdings können auch sie Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)<sup>8</sup> beziehen.

Ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen kann für selbstständig erwerbstätige Frauen unter bestimmten Voraussetzungen über das Krankenversicherungsrecht bestehen. Dies gilt insbesondere für Selbstständige, die freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind und einen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V<sup>9</sup> haben. Ihnen kann gemäß § 24i Abs. 2 Satz 5 SGB V Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt werden.

Selbstständig tätige Künstlerinnen und Publizistinnen, die über die Künstlersozialkasse (KSK) in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben im Regelfall für die Zeit von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung Anspruch auf Mutterschaftsgeld; dieses beträgt 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, höchstens jedoch desjenigen Einkommens, das der Beitragsberechnung zur Künstlersozialversicherung in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Mutterschutzfrist zugrunde gelegen hat.<sup>10</sup>

Selbstständig erwerbstätige Landwirtinnen unterliegen nicht den Regeln des Mutterschutzgesetzes. Ein großer Teil der Landwirtinnen und Landwirte ist aber in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert, die Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für Landwirte, Forstwirte und Gärtner abdeckt. Über diese können sie, falls

---

5 Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119).

6 Zudem schützt es Frauen in Ausbildung und Studium sowie weitere in § 1 Abs. 2 Nr. 1-8 MuSchG angegebene Gruppen.

7 Vgl. hierzu Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Leitfaden zum Mutterschutz, Oktober 2025, 21. Auflage, abrufbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94398/1cf726867f2832166f693166b364ee6e/leitfaden-zum-mutterschutz-informationen-fuer-schwangere-und-stillende-data.pdf>.

8 Das Basiselterngeld schafft für 12 bzw. 14 Monate einen Einkommensausgleich, wenn Eltern direkt nach der Geburt weniger oder gar nicht arbeiten. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).

9 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112).

10 Vgl. hierzu die Informationen der Künstlersozialkasse für selbstständige Künstler und Publizisten, Künstlersozialversicherung und Mutterschaftsgeld/Elterngeld, abrufbar unter [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_K%C3%BCnstler\\_Publizisten/Vordrucke\\_fuer\\_Mitteilungen/04\\_Mitteilung\\_Mutterschaftsgeld.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Vordrucke_fuer_Mitteilungen/04_Mitteilung_Mutterschaftsgeld.pdf).

das erforderlich ist, eine Betriebshilfe nach §9 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)<sup>11</sup> beantragen. Grundlage für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes ist §14 KVLG. Im Regelfall wird das Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 KVLG i. V. m. § 24i Abs. 2 S.1 SGB V gezahlt. In diesem Fall besteht ein Anspruch in der Höhe des regelmäßigen Mutterschaftsgeldes. Für mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag kann Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt werden (§ 14 KVLG Abs. 2).

Bei privat krankenversicherten selbstständig erwerbstätigen Frauen mit einer Krankentagegeldversicherung, deren Abschluss freiwillig ist und in der Regel eine Wartezeit von bis zu acht Monaten vorsieht, hat das Versicherungsunternehmen den während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG sowie am Entbindungstag entstehenden Verdienstaufschlag durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen, soweit der versicherten Person kein anderweitiger angemessener Ersatz zusteht.<sup>12</sup>

### **3. Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an den Mutterschutz für Selbstständige (WD 3)**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, ob es mit den nationalen Grundrechten und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist, dass selbstständig tätige Frauen grundsätzlich keine Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz beziehen können. Im Folgenden wird zunächst auf die Grundrechte eingegangen, aus denen sich Mindestanforderungen an den Mutterschutz selbstständig tätiger Frauen ergeben könnten. Anschließend werden die verfassungsrechtlichen Maßstäbe dargestellt, die sich aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben.

#### **3.1. Schutz und Förderung von Müttern nach Art. 6 GG**

Art. 6 Grundgesetz (GG)<sup>13</sup> unterstellt Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. In Bezug auf den Mutterschutz ist speziell Art. 6 Abs. 4 GG zu beachten, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Art. 6 Abs. 4 GG zielt darauf ab, besondere mit der Mutterschaft verbundene Lasten auszugleichen, die Väter nicht treffen.<sup>14</sup> Der Schutzbereich der Norm erstreckt sich deshalb insbesondere auf die Schwangerschaft, die Geburt, die der Regeneration dienenden nachgeburtliche Ruhe und Pflege sowie die Stillzeit.<sup>15</sup> Erfasst ist somit auch der Zeitraum des Mutterschutzes sowohl vor als auch nach der Geburt.

---

<sup>11</sup> Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 12 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107).

<sup>12</sup> Siehe § 192 Abs. 5 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28).

<sup>13</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

<sup>14</sup> Vgl. Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 438, 440.

<sup>15</sup> Vgl. Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 444.

Aus Art. 6 Abs. 4 GG folgen nicht nur ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffsmaßnahmen und ein Verbot von an die Mutterschaft anknüpfenden Benachteiligungen durch den Staat, sondern bereits dem Wortlaut nach auch ein Anspruch der (werdenden) Mutter auf den **Schutz** und die **Fürsorge** der Gemeinschaft.<sup>16</sup> Schutz und Fürsorge bilden eine Einheit, auch wenn die Begriffe unterschiedliche Akzente setzen.<sup>17</sup> Die Schutzpflicht hält den Staat an, von Privaten ausgehende Belastungen der Mütter während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit zu unterbinden.<sup>18</sup> Das Fürsorgegebot ist auf den Ausgleich der durch Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit verursachten besonderen Lasten der Mütter gerichtet.<sup>19</sup> Art. 6 Abs. 4 GG hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch das Ziel und die Tendenz, den Gesetzgeber zu verpflichten, wirtschaftliche Belastungen der Mütter, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft und Mutterschaft stehen, auszugleichen.<sup>20</sup> Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum hinsichtlich der Art und des Umfangs der Förderung von Müttern.<sup>21</sup> Er ist insbesondere nicht verpflichtet, jede mit der Mutterschaft zusammenhängende wirtschaftliche Belastung auszugleichen.<sup>22</sup> Nur ausnahmsweise lassen sich aus dem Grundrecht konkrete Regelungspflichten oder subjektive Schutzansprüche herleiten.<sup>23</sup> Aus Art. 6 Abs. 4 GG lässt sich grundsätzlich kein Anspruch darauf herleiten, dass der Mutterschutz in einer bestimmten Weise zu gewähren ist.<sup>24</sup> Der gesetzgeberische Spielraum bei der Erfüllung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten ist begrenzt durch das sogenannte Untermaßverbot.<sup>25</sup> Der Gesetzgeber ist demnach zu einem Min

---

<sup>16</sup> Vgl. Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 454 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Robbers, Gerhard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 6, Rn. 294 f.

<sup>18</sup> Vgl. Robbers, Gerhard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 6, Rn. 295; Vgl. Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 457.

<sup>19</sup> Vgl. Robbers, Gerhard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 6, Rn. 296; Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 456.

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 1982, BVerfGE 60, 68 (74); BVerfG, Beschluss vom 28. März 2006, BVerfGE 115, 259 (271).

<sup>21</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. März 2006, BVerfGE 115, 259 (271 f.); BAG, Urteil vom 23. Oktober 1991, Az. 7 AZR 56/91, Rn. 45; Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 456; Badura, Peter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 6, Rn. 161 f.

<sup>22</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 1982, BVerfGE 60, 68 (74); BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 1987, BVerfGE 75, 348 (361); BAG, Urteil vom 23. Oktober 1991, Az. 7 AZR 56/91, Rn. 46; BVerfG, Beschluss vom 28. März 2006, BVerfGE 115, 259 (271).

<sup>23</sup> Vgl. Badura, Peter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 6, Rn. 161; BAG, Urteil vom 23. Oktober 1991, Az. 7 AZR 56/91, Rn. 45.

<sup>24</sup> BVerfG, Urteil vom 23. Juni 1977, Az. V C 51.74, Rn. 19.

<sup>25</sup> Vgl. Von Coelln, Christian/Fontana, Sina, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 6, Rn. 100; Badura, Peter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 6, Rn. 162.

destmaß an Schutz und Fürsorge verpflichtet.<sup>26</sup> Eine Pflichtverletzung wird grundsätzlich aber nur angenommen, wenn die staatlichen Organe gänzlich untätig geblieben sind oder wenn offensichtlich ist, dass die getroffenen Maßnahmen völlig ungeeignet oder unzulänglich sind.<sup>27</sup>

Entscheidend für die Frage, ob es mit Art. 6 Abs. 4 GG vereinbar ist, dass selbstständig tätige Mütter grundsätzlich keine Ansprüche nach dem MuSchG haben, ist demnach, ob der Gesetzgeber hinreichende Vorkehrung zum Schutz und zur Fürsorge für selbstständig tätige Mütter getroffen hat.

Zu dem gebotenen Mindestschutz gehört grundsätzlich auch eine finanziell abgesicherte **Schonzeit der Mutter vor und nach der Geburt**.<sup>28</sup> Auch selbstständig tätige Mütter könnten sich ohne eine finanzielle Absicherung aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sehen, zur Deckung ihres Lebensbedarfs (auch über das sozialrechtlich abgesicherte Existenzminimum hinaus) weiterzuarbeiten und sind insofern schutzbedürftig. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Schutzes, der im Kern die Absicherung des Lebensunterhaltes der Mütter während der Mutterschutzfristen bezweckt, hat der Gesetzgeber aber grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Insbesondere ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, Fürsorgeansprüche selbstständig tätiger Mütter auch im MuSchG zu regeln oder dort Geldleistungsansprüche Selbstständiger in bestimmter Höhe vorzusehen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist selbst die Dauer der für Arbeitnehmerinnen gültigen Schutzfrist von insgesamt vierzehn Wochen nach dem MuSchG verfassungsrechtlich nicht zwingend.<sup>29</sup>

In Bezug auf die Absicherung von Arbeitnehmerinnen hat das BVerfG zwar angenommen, dass sich der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum durch seine eigene Entscheidung, Mutter und Kind durch Beschäftigungsverbote zu schützen, dahingehend verengt habe, dass er die sich aus dem Beschäftigungsverbot ergebende Benachteiligung der Mutter so weit wie möglich ausgleichen müsse.<sup>30</sup> Weil Selbstständige den im MuSchG geregelten Beschäftigungsverboten nicht unterliegen, lässt sich diese Argumentation aber nicht auf Selbstständige übertragen. Deshalb ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers indes nicht in gleicher Weise verengt wie bei abhängig beschäftigten Frauen.

Der Gesetzgeber ist in Bezug auf den Schutz selbstständiger Mütter vor und nach der Entbindung nicht untätig geblieben. Hinzuweisen ist insofern insbesondere auf den Anspruch selbstständig tätiger Mütter auf Elterngeld nach der Geburt und die – auch gesetzlich verankerte – Möglichkeit der Versicherung. Insbesondere § 192 Abs. 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes wurde eingeführt, um es privat krankenversicherten selbstständig erwerbsfähigen Frauen zu ermöglichen,

---

<sup>26</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1972, Az. 1 BvL 3/70, Rn. 16; BAG, Urteil vom 23. Oktober 1991, Az. AZR 56/91, Rn. 45.

<sup>27</sup> Vgl. Badura, Peter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 6, Rn. 161 f.

<sup>28</sup> BVerfG, Urteil vom 27. August 1974, Az. II C 38.73, Rn. 36; Aubel, Tobias, Der verfassungsrechtliche Mutterschutz – Ein Beitrag zur Dogmatik der Leistungsgrundrechte am Beispiel des Art. 6 Abs. 4 GG, 2003, S. 245; Uhle, Arnd, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 6, Rn. 103 f.

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil vom 23. Juni 1977, Az. V C 51.74, Rn. 19.

<sup>30</sup> BVerfG, Beschluss vom 28. März 2006, BVerfGE 115, 259 (271 f.).

während der letzten Wochen vor und nach der Entbindung unabhängig von finanziellen Erwägungen zu entscheiden, ihrer beruflichen Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt nachzugehen. Er verpflichtet Versicherer bei der Krankentagegeldversicherung, den Verdienstaufschlag, der während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des MuSchG sowie am Entbindungstag entsteht, durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen, soweit der versicherten Person kein anderweitiger angemessener Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaufschlag zusteht. Die Regelung dient damit gerade dem gesundheitlichen Schutz der betroffenen Frauen und Kinder, die nach Art. 6 Abs. 4 GG einen Anspruch auf besonderen Schutz haben.<sup>31</sup> In der juristischen Literatur wird vertreten, dass der Gesetzgeber seinem Schutz- und Fürsorgeauftrag gegenüber selbstständig tätigen Müttern nicht nur durch die Gewährung von Geldleistungen in bestimmter Höhe, sondern beispielsweise auch durch die Ermöglichung bzw. Förderung ihrer privaten Vorsorge nachkommen kann. Er müsse insofern Regelungen schaffen, die es selbstständig erwerbstätigen Müttern ermöglichen, nicht revidierbare Schäden in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht zu vermeiden und sich dadurch ihre Entwicklungschancen zu erhalten.<sup>32</sup> Dafür wird unter anderem argumentiert, dass gerade Selbstständige für ihre wirtschaftliche Absicherung in Krisenzeiten in der Regel selbst Sorge tragen müssen.

Vor dem Hintergrund des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt es nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Mindestanforderungen des Art. 6 Abs. 4 GG insbesondere durch die bestehenden Regelungen der Versicherungsmöglichkeiten sowie des Elterngeldes erfüllt. Indes fordern Teile der juristischen Literatur auch unter Berufung auf Art. 6 Abs. 4 GG eine stärkere Absicherung selbstständiger Mütter, insbesondere wenn diese nicht für sich selbst vorsorgen könnten.<sup>33</sup> Das BVerfG hat die Frage, ob eine selbstständige schwangere Mutter aufgrund von Art. 6 Abs. 4 GG in gleicher Weise wie eine schwangere Arbeitnehmerin gegen Entgelteinbußen geschützt werden müsse, 1993 in einem Beschluss ausdrücklich offengelassen, weil sie nicht entscheidungserheblich war.<sup>34</sup>

### 3.2. Weitere potenziell betroffene Grundrechte

Regelungen des Mutterschutzes werden in Literatur und Rechtsprechung vornehmlich am Maßstab des Art. 6 Abs. 4 GG überprüft. Darüber hinaus könnten sich Schutzpflichten des Staates zugunsten selbstständig tätiger Mütter und ihres Kindes auch aus Art. 2 und 12 GG ergeben.

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG begründet ebenfalls Schutzpflichten des Staates. Der Gesetzgeber muss insbesondere Gefahren entgegenreten, die für das ungeborene Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen

---

<sup>31</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/10186 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) und weiteren Anträgen, BT-Drs. 18/11205 vom 15. Februar 2017, S. 82 f.

<sup>32</sup> Vgl. – allerdings in Bezug auf die frühere Rechtslage kritisch – Aubel, Tobias, Der verfassungsrechtliche Mutterschutz – Ein Beitrag zur Dogmatik der Leistungsgrundrechte am Beispiel des Art. 6 Abs. 4 GG, 2003, S. 252; Knigge, Kirsten, Mutterschutz (auch) für Selbstständige?, 2019, S. 294, 495.

<sup>33</sup> Vgl. Knigge, Kirsten, Mutterschutz (auch) für Selbstständige?, 2019, S. 495 ff.

<sup>34</sup> BVerfG, Beschluss vom 18. März 1993, Az. 1 BvR 1927/92.

Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen.<sup>35</sup> In Betracht kommt eine Schutzpflicht auch in Bezug auf gesundheitliche Gefahren für Mütter, die sich aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sehen, kurz vor oder nach der Geburt zu arbeiten. Die durch Art. 12 GG gewährleistete Berufsfreiheit schützt auch die Berufswahl und -ausübung Selbstständiger.<sup>36</sup> Art. 12 GG schützt Einzelne nicht nur vor Eingriffen des Staates, sondern verpflichtet den Staat auch, die berufliche Freiheitssphäre zu sichern und zu schützen.<sup>37</sup> Sofern Art. 6 Abs. 4 GG die Anwendung des Art. 12 GG in Bezug auf den Mutterschutz nicht als speziellere Norm verdrängt, erscheint es denkbar, dass Art. 12 GG den Staat verpflichtet, rechtliche Rahmenbedingungen der Selbstständigkeit so zu gestalten, dass Mütter nicht von vornherein an einer selbstständigen Tätigkeit gehindert sind.

Auch bei der Wahrnehmung seiner Schutzpflichten nach Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 12 GG kommt dem Gesetzgeber allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der lediglich durch das Untermaßverbot begrenzt ist.<sup>38</sup> Nur in seltenen Ausnahmefällen verdichtet sich der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auf eine bestimmte Maßnahme.<sup>39</sup> Vor diesem Hintergrund ergibt sich weder aus Art. 2 Abs. 2 GG noch aus Art. 12 GG ein über den Schutzgehalt des Art. 6 Abs. 4 GG hinausgehender Anspruch selbstständig tätiger Mütter auf Leistungen nach dem MuSchG.

### 3.3. Gleichbehandlungsgrundsatz

Das BVerfG prüft die Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Müttern entgegen einer in der Literatur vertretenen Ansicht<sup>40</sup> nicht unmittelbar am Maßstab des Art. 6 Abs. 4 GG, sondern am Maßstab des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 4 GG.<sup>41</sup>

Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln.<sup>42</sup> Das gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen.<sup>43</sup> Grundsätzlich bestimmt der Gesetzgeber, an welche Sachverhalte das Gesetz

---

<sup>35</sup> BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993, Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, Rn. 112.

<sup>36</sup> BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1980, Az. 1 BvR 697/77, Rn. 52.

<sup>37</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Januar 1995, BVerfGE 92, 26 (46); Wollenschläger, Ferdinand, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 12, Rn. 204.

<sup>38</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993, Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, Rn. 112; Wollenschläger, Ferdinand, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 12, Rn. 204 f.

<sup>39</sup> Vgl. Krüper, Julian, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 2, Rn. 82

<sup>40</sup> Vgl. dazu Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 6, Rn. 455.

<sup>41</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Oktober 1983, BVerfGE 65, 104 (112); BVerfG, Beschluss vom 3. April 1987, Az. 1 BvR 1240/86.

<sup>42</sup> Vgl. Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 3, Rn. 31.

<sup>43</sup> BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2004, BVerfGE 110, 412 (431); BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, BVerfGE 152, 274 (311); BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2022, BVerfGE 162, 277 (305).

dieselben Rechtsfolgen knüpft. Er muss diese Auswahl aber sachgerecht treffen.<sup>44</sup> Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von einem bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls verletzt, wenn sich kein vernünftiger Grund für die Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte finden lässt und die Auswahl deshalb willkürlich ist. Darüber hinaus steht Art. 3 Abs. 1 GG einer Ungleichbehandlung entgegen, wenn zwischen den unterschiedlich behandelten Gruppen keine Unterschiede von einer solchen Art und einem solchen Gewicht bestehen, dass sie deren unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers und damit höhere Anforderungen an gesetzliche Differenzierungen werden insbesondere angenommen, wenn die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten beeinträchtigen kann.<sup>45</sup>

Bei der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Gruppen von Müttern ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aufgrund der Wertung des Art. 6 Abs. 4 GG, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat, verengt. Insbesondere verbieten sich dem Gesetzgeber Unterscheidungen, die der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 4 GG zuwiderlaufen würden.<sup>46</sup> Der Gesetzgeber darf sich aber durchaus auch bei der Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Fürsorgegebots nach Art. 6 Abs. 4 GG differenzierend an der Vielfalt der zu regelnden Lebenssituationen orientieren.<sup>47</sup> Die Schutzbedürfnisse abhängig beschäftigter und selbstständig tätiger (werdender) Mütter ähneln sich durchaus in einigen Punkten. So ist anzunehmen, dass sich selbstständig tätige Frauen – ähnlich wie abhängig Beschäftigte – aus wirtschaftlichen Gründen zur Deckung ihres Lebensbedarfs auch zur Arbeit kurz vor und nach der Geburt ihres Kindes gezwungen sehen könnten, sofern keine finanzielle Absicherung in diesem Zeitraum besteht. Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied dieser Vergleichsgruppen darin, dass selbstständig tätige Frauen nicht von Arbeitgebenden abhängig sind. Einige Schutzmechanismen, die das MuSchG für Arbeitsverhältnisse vorsieht, sind schon ihrem Wesen nach nicht (unverändert) auf Selbstständige, die keine Arbeitgebenden haben, übertragbar. Dazu zählen etwa die Schutzfristen vor und nach der Geburt und Beschäftigungsverbote, die Arbeitgebenden die Beschäftigung einer Frau innerhalb bestimmter Fristen verbieten, sowie Kündigungsschutzvorschriften. Ihre Nichtanwendung auf Selbstständige kann dementsprechend auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen. Auch Leistungen, die nach der Konzeption des MuSchG durch den Arbeitgebenden zu erbringen sind – wie der Beschäftigungslohn und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld – lassen sich jedenfalls nicht ohne deutliche Anpassungen auf selbstständig tätige Mütter übertragen.

---

<sup>44</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2002, BVerfGE 107, 27 (46); BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2004, BVerfGE 110, 412 (433); BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, BVerfGE 152, 274 (311); BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2022, BVerfGE 162, 277 (305).

<sup>45</sup> Nußberger, Angelika/Hey, Johanna, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 3, Rn. 8 ff., 25 ff.; BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2004, BVerfGE 110, 412 (431 f.); BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, BVerfGE 152, 274 (312 f.); BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2022, BVerfGE 162, 277 (306 f.).

<sup>46</sup> Vgl. insofern in Bezug Nichtgewährung von Mutterschaftsgeld an nicht erwerbstätige Mütter BVerfG, Beschluss vom 4. Oktober 1983, BVerfGE 65, 104 (112).

<sup>47</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 1977, Az. V C 51.74, Rn. 21.

---

In Bezug auf Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG), das während der Schutzfristen bezogen werden kann, erscheint die Einbeziehung selbstständig tätiger Mütter in den Kreis der Anspruchsberechtigten – ggf. mit einer angepassten Berechnungsweise der Anspruchshöhe – naheliegender. Dafür spricht, dass auch selbstständige Mütter in vielen Fällen mit Verdienstaufschlägen rechnen müssen, wenn sie im Zeitraum der vor- und nachgeburtlichen Schutzfrist nicht arbeiten. Indes besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen selbstständig tätigen und abhängig beschäftigten Frauen darin, dass der Gesetzgeber Arbeitgebenden die Beschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen während der gesetzlichen Schutzfristen (nach der Geburt sogar zwingend) verbietet (vgl. dazu schon oben). Das Mutterschaftsgeld dient unter anderem dem wirtschaftlichen Ausgleich dieses Verbots. Ein vergleichbares „Arbeitsverbot“ sieht das Gesetz für Selbstständige nicht vor und ist angesichts der mit einem solchen Verbot verbundenen Risiken für die betroffenen Unternehmen der selbstständigen Mütter auch nur schwer vorstellbar. Ein weiterer Unterschied zu Arbeitnehmerinnen wird darin gesehen, dass Selbstständige ihre Alltagsabläufe grundsätzlich selbst gestalten und an ihre Bedürfnisse anpassen könnten. Die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen werden demgegenüber im Wesentlichen von ihren Arbeitgebenden vorgegeben. In der Literatur wird teils relativierend darauf verwiesen, dass gerade Solo-Selbstständige durch bestehende Geschäftsbeziehungen und drohende Umsatzeinbrüche durchaus zur Fortsetzung ihrer Arbeit gedrängt sein könnten.<sup>48</sup> Allerdings kann auch bei dieser Argumentation von einem unterschiedlichen Schutzbedürfnis der Mütter ausgegangen werden. Während arbeitnehmende Mütter primär gegen den Druck, sich in Arbeitsabläufe einzufügen und den mit der Schutzfrist verbundenen Lohnausfall zu schützen wären, bestünde ein Schutzbedürfnis der Selbstständigen jedenfalls auch im Hinblick darauf, eine Fortführung ihres Unternehmens – etwa durch das Anstellen einer Hilfsperson – trotz eines zeitweisen Ausfalls der Mutter zu ermöglichen. Außerdem wird von Selbstständigen auch in anderen Kontexten ein erhöhtes Maß an eigenständiger Vorsorge erwartet.<sup>49</sup>

Vor dem Hintergrund des durchaus unterschiedlichen Schutzbedürfnisses liegt es nahe, dass hinreichende sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung von selbstständigen und abhängig beschäftigten Müttern bei der Gewährung von Mutterschaftsgeld bestehen. Auch das BVerfG hielt in der Vergangenheit sowohl die unterschiedliche Behandlung von abhängig Beschäftigten und nicht erwerbstätigen<sup>50</sup> als auch von selbstständig tätigen<sup>51</sup> Müttern für mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

---

<sup>48</sup> Vgl. Knigge, Kirsten, Mutterschutz (auch) für Selbstständige?, 2019, S. 496.

<sup>49</sup> Auel, Tobias, Der verfassungsrechtliche Mutterschutz – Ein Beitrag zur Dogmatik der Leistungsgrundrechte am Beispiel des Art. 6 Abs. 4 GG, 2003, S. 252.

<sup>50</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Oktober 1983, BVerfGE 65, 104.

<sup>51</sup> BVerfG, Beschluss vom 3. April 1987, Az. 1 BvR 1240/86.

## 4. Rechtslage in anderen europäischen Ländern (WD 8)

### 4.1. Dänemark

Selbstständige haben in Dänemark grundsätzlich denselben Leistungsanspruch wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die nationalstaatlichen Regelungen, die eine Arbeitsbefreiung und Geldleistung bei Mutterschaft regeln, sind das konsolidierte Gesetz Nr. 206 vom 22. Januar 2026 (Bekendtgørelse af lov om ret til orlov og dagpenge ved barsel (barselsloven))<sup>52</sup>, das konsolidierte Gesundheitsgesetz Nr. 275 vom 12. März 2025 (sundhedsloven)<sup>53</sup> und das konsolidierte Gesetz Nr. 1002 vom 24. August 2017 über Arbeitgeber und Angestellte (Funktionærloven)<sup>54</sup>.

Es werden vier Wochen Urlaub und Geldleistungen vor dem erwarteten Entbindungstermin gewährt; nach der Geburt ist ein weiterer zweiwöchiger Pflichturlaub mitsamt Geldleistung vorgesehen. Die Eltern haben Anspruch auf Mutterschafts-, Vaterschafts- bzw. Elterngeld für einen Zeitraum von 24 Urlaubswochen nach der Geburt des Kindes. Die Urlaubszeit kann diese 24 Wochen übersteigen.

Mütter, deren Kinder nach dem 2. August 2022 geboren worden sind, können von dem reinen Mutterschaftsurlaub (orlov; zehn Wochen nach der Entbindung) bis zu acht Wochen auf den Vater oder die Co-Mutter übertragen (die ersten zwei Wochen nach der Entbindung sind obligatorisch für die Mutter, der Vater kann ebenfalls zwei Wochen Urlaub nehmen). Auch der Elternurlaub, bei dem zusätzlich 14 Wochen für die Mutter und 22 Wochen für den Vater vorgesehen sind, kann beliebig übertragen werden.

Um eine Anspruchsberechtigung zu erlangen, muss eine selbständige Person ihre Tätigkeit mindestens 18,5 Stunden durchschnittlich pro Woche für mindestens sechs Monate innerhalb der letzten zwölf Monate ausgeübt haben, wovon ein Monat direkt dem Urlaub vorausgegangen sein muss. Die Berechnung des Anspruchs beruht auf dem tatsächlichen Bruttoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wobei die Obergrenze bei DKK 5.085 (680 Euro)<sup>55</sup> pro Woche bzw. DKK 137,40 (18,39 Euro) pro Stunde bei maximal 37 Stunden pro Woche liegt. Die Finanzierung der Eltern- und Mutterschaftsleistungen erfolgt aus Steuergeldern.

---

52 Bekendtgørelse af lov om ret til orlov og dagpenge ved barsel abrufbar in dänischer Sprache unter [retsinformation.dk/eli/lta/2026/206](https://retsinformation.dk/eli/lta/2026/206).

53 Bekendtgørelse af sundhedsloven abrufbar in dänischer Sprache unter [retsinformation.dk/eli/lta/2025/275](https://retsinformation.dk/eli/lta/2025/275).

54 Bekendtgørelse af lov om retsforholdet mellem arbejdsgivere og funktionærer abrufbar in dänischer Sprache unter [retsinformation.dk/eli/lta/2017/1002](https://retsinformation.dk/eli/lta/2017/1002).

55 Dieser und alle weiteren Wechselkurse beziehen sich auf den 1. Mai 2026.

## 4.2. Finnland

Selbstständige sind in Finnland ebenso durch das Krankenversicherungssystem abgedeckt wie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Dabei gilt als selbstständig, wer nach dem Rentengesetz für Selbstständige (YEL) oder dem Rentengesetz für Landwirte (MYEL) versichert ist.

Die Rechtsgrundlagen, durch die der Mutterschutz in Finnland geregelt ist, sind das Krankenversicherungsgesetz (Sairauvakuutuslaki) und das Gesetz über die Mutterschaftsbeihilfe (Äitysavustuslaki).

Es besteht ein Anspruch auf einen Schwangerschaftsurlaub (raskauvapaa) von 40 aufeinanderfolgenden Kalenderarbeitstagen, davon 14 bis 30 Tage vor dem erwarteten Entbindungstermin. Ein Anspruch auf Schwangerschaftsbeihilfe (raskausraha) besteht ab einer Länge der Schwangerschaft von 154 Tagen. Sie wird für 40 Arbeitstage gezahlt. Der zahlbare Betrag wird auf Grundlage des Bruttojahreseinkommens berechnet, basierend auf einem Referenzzeitraum der zwölf Kalendermonate, die dem Kalendermonat vorausgingen, in dem der Anspruch entsteht.

Die Schwangerschaftsbeihilfe beläuft sich auf 90 Prozent des Tagesverdienstes bei Jahreseinkommen bis 70.379 Euro und auf 32,5 Prozent für Einkommen oberhalb dieser Grenze. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 31,99 Euro pro Tag. Ist die werdende Mutter bei der Arbeit chemischen Substanzen, Strahlung oder Infektionskrankheiten ausgesetzt, kann eine besondere Schwangerschaftsbeihilfe gewährt werden.

In Finnland besteht ein Anspruch auf Elternschaftsurlaub (vanhempainvapaa) in Höhe von 320 Arbeitstagen, welche zu gleichen Teilen zwischen den Eltern aufgeteilt werden (also jeweils 160 Tage). Davon sind jeweils 97 Tage dem einzelnen Elternteil fest zugeordnet, während die verbleibenden 63 Tage auf den anderen Elternteil, den Ehepartner des Elternteils oder andere gesetzliche Vormunde übertragen werden können. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf die vollständigen 320 Tage. Der Urlaub kann in kurzen Zeiträumen oder sogar tageweise genommen werden.

Das Elterngeld (vanhempainraha) wird für ein Kind für 320 Tage gezahlt und beläuft sich für die ersten 16 Tage auf 90 Prozent des Tagesverdienstes für Jahreseinkommen bis 70.379 Euro und 32,5 Prozent für Jahreseinkommen über dieser Grenze. Ab dem 17.Tag sind es 70 Prozent des Tagesverdienstes für Jahreseinkommen bis 45.744 Euro, 40 Prozent für Jahreseinkommen von 45.745 Euro bis 70.379 Euro und 25 Prozent für Jahreseinkommen über 70.379 Euro. Wenn ein Elternteil bis zu fünf Stunden teilzeitbeschäftigt ist und sich für einen Teil des Tages um ein Kind kümmert, wird Teilelterngeld ausgezahlt. Seine Höhe beläuft sich auf die Hälfte des Betrags des Elterngeldes.

Die Finanzierung erfolgt aus Steuern und Sozialbeiträgen zu der obligatorischen Krankenversicherung.

### 4.3. Frankreich

Selbstständige sind in Frankreich grundsätzlich über das dasselbe System abgedeckt wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.<sup>56</sup> Die entscheidenden Regelungen finden sich im Sozialgesetzbuch (Code de la sécurité sociale).

Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs (congé de maternité) beträgt 16 Wochen für das erste und zweite Kind, wobei sechs Wochen vor der Geburt und zehn Wochen nach der Geburt zu nehmen sind. Ab dem dritten Kind dauert die Mutterschutzzeit insgesamt 26 Wochen, wobei wiederum acht Wochen vor und 18 Wochen nach der Geburt zu nehmen sind. Es können bis zu zwei zusätzliche Wochen vor und vier zusätzliche Wochen nach der Entbindung gewährt werden, sofern die Schwangerschaft oder die Entbindung eine Erkrankung mit sich bringt.

Die Voraussetzung für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist, dass die selbstständige Tätigkeit für mindestens 1.015 Mindestlohnstunden brutto innerhalb der letzten sechs Monaten ausgeübt wurde und ein Nachweis von mindestens sechs Monaten Erwerbstätigkeit vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin erbracht wird.

Unternehmerinnen, die ihre berufliche Tätigkeit mindestens acht Wochen aussetzen, haben Anspruch auf eine Tagespauschale (indemnité journalière forfaitaires d'interruption d'activité) als Entschädigung für die Arbeitsunterbrechung in Höhe von maximal 65,84 Euro pro Tag, sofern das durchschnittliche Jahreseinkommen der letzten drei Jahre 4.582 Euro übersteigt. Liegt das Einkommen darunter, verringert sich das Tagesgeld entsprechend. Zusätzlich haben sie Anspruch auf eine Mutterschaftszulage (allocation forfaitaire de repos maternel), die der monatlichen Obergrenze der Sozialversicherung entspricht (4.005 Euro im Jahr 2026) und in zwei Raten ausgezahlt wird (oder zehn Prozent des Betrages bei einem Durchschnittsumsatz, der in den letzten drei Jahren unter 4 582 Euro lag, d.h. 400,50 Euro).<sup>57</sup> Sie soll die Minderung der selbstständigen Tätigkeit während der Schwangerschaft ausgleichen.

Beide Elternteile haben zusätzlich einen Anspruch auf Elternzeit (congé parental). Es ist für Selbstständige grundsätzlich möglich, den Betrieb für zwei Jahre einzustellen, um sich der Kindererziehung zu widmen. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer können die BetriebsEinstellung einmalig um ein Jahr verlängern.<sup>58</sup> In dieser Zeit können auch Selbstständige Kinderbetreuungsgeld (Prestation d'accueil du jeune enfant -PAJE) beziehen.

Ein Geburtsbonus (prime à la naissance) wird im siebten Schwangerschaftsmonat ausgezahlt und ist eine Einmalzahlung in Höhe von 1.093,11 Euro. Einen solchen Anspruch erhalten allerdings nur Eltern, deren Einkommen unter einer bestimmten Obergrenze liegt. Aktuell liegt diese

---

56 Eine Ausnahme gilt für Landwirte, für die ein besonderes Versicherungssystem existiert (MSA). Eine Darstellung dieses gesonderten Systems erfolgt im Rahmen dieser Arbeit nicht.

57 Adsp Assurances Le congé maternité pour les travailleuses indépendantes : un droit méconnu mais bien réel. Abrufbar in französischer Sprache unter [conge-maternite-independant-droits-duree-et-indemnitees](#).

58 Previsima, Quel congé parental pour les travailleurs indépendants ?, abrufbar in französischer Sprache unter [quel-conge-parental-pour-les-independants-au-rsi](#).

---

Grenze für das erste Kind bei 37.118 Euro im Jahr, wenn ein Elternteil Alleinverdiener ist und bei 49.054 Euro für Doppelverdienerpaare oder Alleinerziehende.<sup>59</sup>

Liegt das Einkommen unter dieser Grenze, besteht zusätzlich ein Anspruch auf eine Grundsicherung (allocation de base), sofern das Kind unter drei Jahre alt ist. Die Höhe ist abhängig von dem zugrundeliegenden Einkommen. Sie beträgt monatlich 198,16 Euro bei einem Einkommen unter 31.066 Euro, bei Paaren mit nur einem Einkommen in der Familie oder einem Einkommen unter 41.055 Euro bei zwei Einkommen oder bei getrenntlebenden Eltern. Liegt das Einkommen zwischen 31.066 Euro und 37.118 Euro bei einem Paar mit einem Einkommen oder zwischen 41.055 Euro und 49.054 Euro bei zwei Einkommen oder getrenntlebenden Eltern, beträgt die monatliche Auszahlungssumme 99,08 Euro.<sup>60</sup>

Der Zuschlag zur freien Wahl der Kindesbetreuung (complément de libre choix du mode de garde) ist eine finanzielle Beihilfe, die einen Teil der Vergütung von Tagesmüttern oder anderen Anbietern häuslicher Kinderbetreuung abdecken soll. Sie wird anhand der Anzahl der Kinder, des Haushaltseinkommens und der Betreuungsstunden berechnet. Bei einer Direkteinstellung einer Betreuerin oder eines Betreuers deckt der Zuschlag bis zu 85 Prozent des Gehalts der eingestellten Person ab. Sie deckt zudem die Betreuung von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater ab, deren Bruttolohn 59,40 Euro pro Kind und Tag nicht übersteigen darf.<sup>61</sup>

Während der ersten Lebensmonate des Kindes haben die Eltern zudem Anspruch auf gemeinsames Elterngeld (prestation partagée d'éducation de l'enfant). Jedem Elternteil stehen für das erste Kind sechs Monate Elterngeld im ersten Lebensjahr des Kindes zu. Bei alleinerziehenden Personen sind es zwölf Monate. Für das zweite Kind erhöht sich der Anspruch auf 24 Monate innerhalb der ersten drei Lebensjahre und für das dritte Kind auf 48 Monate innerhalb der ersten sechs Lebensjahre des Kindes.

Voraussetzung für den Erhalt des Elterngeldes ist eine bestimmte Tätigkeitsdauer, die sich anhand der unterhaltsberechtigten Kinder bestimmt. Für das erste Kind ist eine Erwerbstätigkeit von mindestens zwei Jahren vor der Geburt des Kindes erforderlich.

Die Höhe des Elterngeldes ist einkommensunabhängig und richtet sich danach, in welchem Umfang die Tätigkeit eingestellt wird. Bei vollständiger Erwerbsunterbrechung eines Elternteils beträgt das Elterngeld monatlich 459,69 Euro, bei einer Reduzierung der Arbeit von 50 Prozent oder weniger 297,17 Euro und bei einer Reduzierung zwischen 50 Prozent und 80 Prozent 171,42

---

59 Aide sociale: Prime de naissance CAF 2026: combien allez-vous recevoir pour la naissance ou l'adoption de votre enfant abrufbar in französischer Sprache unter [Prime de naissance 2026 : montant, conditions et démarches](#).

60 Allocation de base PAJE : conditions, montant et versement de l'aide de la CAF abrufbar in französischer Sprache unter [allocation-base-caf/](#).

61 Complément de libre choix du mode de garde abrufbar in französischer Sprache unter [Complément de libre choix du mode de garde | solidarites.gouv.fr | Ministère du Travail et des Solidarités](#).

Euro.<sup>62</sup> Das Elterngeld kann grundsätzlich von beiden Elternteilen gleichzeitig, nacheinander oder nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

Die Finanzierung erfolgt durch Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und staatliche Beihilfen. Die Beiträge werden auf Grundlage des Arbeitseinkommens berechnet, das für die Einkommenssteuer einbezogen wird. Der Sozialbeitragssatz für Selbstständige beträgt je nach Einkommen zwischen 0 Prozent und 6,5 Prozent und liegt damit niedriger als der Satz von sieben Prozent oder 13 Prozent, der von Arbeitgebern bezahlt wird. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von der Zahlung befreit.

#### 4.4. Island

Grundsätzlich sind Selbstständige auch in Island durch das dasselbe System abgedeckt wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die entscheidenden Gesetze für die Regelung des Mutterschutzes für Selbstständige sind das Sozialversicherungsgesetz, das Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen, das Krankenversicherungsgesetz und das Gesetz über Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub und Elternzeit.

Die Höchstdauer des bezahlten Elternurlaubs beträgt insgesamt zwölf Monate, von denen zwei Wochen für die Mutter nach der Entbindung obligatorisch sind. Jeder Elternteil hat Anspruch auf sechs Monate bezahlten Urlaub, von denen sechs Wochen auf den anderen Elternteil übertragen werden können. Der Urlaub kann bis zu einem Monat vor dem errechneten Entbindungstermin genommen werden. Beide Elternteile können entscheiden, wie und wann sie den Urlaub nehmen, wobei sie ihren jeweiligen Urlaub auch im gleichen Zeitraum in Anspruch nehmen können. Er kann auf Teilzeitbasis und/oder mit Unterbrechungen genommen werden, muss jedoch in jedem Fall angetreten werden, bevor das Kind das Alter von 24 Monaten erreicht.

Der Urlaub kann für die Mutter für maximal zwei Wochen verlängert werden, wenn sie durch die Geburt krank wird und sie dadurch daran gehindert wird, sich während des Mutterschaftsurlaubes um das Kind zu kümmern.<sup>63</sup>

Um Anspruch auf Elterngeld (greiðslur úr fæðingarorlofssjóði) zu erlangen, müssen Selbstständige in den sechs Monaten vor der Geburt mindestens 25 Prozent der Quellensteuer sowie des allgemeinen Beitrags zur sozialen Sicherheit (tryggingagjald) monatlich oder in einer anderen, von den Steuerbehörden bestimmten Art und Weise bezahlt haben.

Als Elterngeld erhalten Selbstständige 80 Prozent der errechneten Einkünfte, wobei es eine Höchstgrenze von ISK 900.000 (6.264 Euro) gibt. Als Berechnungszeitraum wird das gesamte letzte Jahr vor der Geburt einbezogen.

Eltern, die weniger als 25 Prozent der monatlichen Quellensteuer sowie des allgemeinen Betrages zur sozialen Sicherheit eingezahlt haben, erhalten eine pauschale Elternschaftsbeihilfe

---

62 La prestation partagée d'éducation de l'enfant (PreParE) abrufbar in französischer Sprache unter [MSA - La prestation partagée d'éducation de l'enfant \(PreParE\) - MSA FR](#) .

63 Vinnugalastofun, aukinn réttur til fæðingarorlofs, abrufbar in isländischer Sprache unter [aukinn réttur til fæðingarorlofs](#) .

(fæðingarstyrkur). Diese beträgt aktuell ISK 131.260 (912,26 Euro). Für Eltern, die während sechs der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes in Vollzeit-Ausbildungsprogrammen waren, beträgt sie monatlich ISK 262.061 (1.821,32 Euro).

Die Finanzierung des Elterngeldes erfolgt durch den Beitrag zur sozialen Sicherheit; die pauschale Elternschaftsbeihilfe wird hingegen durch Steuern finanziert. Der allgemeine Sozialversicherungsbeitrag für Selbstständige beträgt 6,35 Prozent.

#### 4.5. Norwegen

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbstständige genießen in Norwegen grundsätzlich dieselbe Anspruchsberechtigung. Das entscheidende Regelungswerk für den Mutterschutz ist das Volksversicherungsgesetz (folketrygdloven) von 1997.

Voraussetzung für den Erhalt von Elterngeld (foreldrepenger) ist die Zugehörigkeit zur Volksversicherung. Diese ist gegeben, wenn der Elternteil in den zehn Monaten vor dem Entbindungstermin mindestens sechs Monate eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt hat. Das Mindesteinkommen muss mindestens 50 Prozent des Grundbetrages entsprechen, d.h. 65.080 NOK (5.519 Euro). Die Höhe der genannten Leistungen bemisst sich bei Selbstständigen nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre.

Haben beide Elternteile Anspruch auf Elterngeld, kann die Leistung für maximal 49 Wochen zum vollen Satz gewährt werden. Dieser entspricht 100 Prozent des Erwerbseinkommens bis zur Höchstgrenze des sechsfachen Grundbetrages, d.h. NOK 780.960 (66.228 Euro). Alternativ kann das Elterngeld auch für einen Zeitraum von 61,2 Wochen zu 80 Prozent des Erwerbseinkommens gewährt werden. 15 Wochen der Elternzeit stehen dem Vater zu (Vaterquote), 15 Wochen stehen der Mutter zu (Mutterquote). Sie sind nur unter besonderen Umständen auf den anderen Elternteil übertragbar.

Drei Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung muss die Schwangere den bezahlten Urlaub verpflichtend in Anspruch nehmen. Alleinerziehende Mütter haben denselben Anspruch auf Elterngeld wie zwei Elternteile, bei alleinerziehenden Vätern wird der Anspruch um die drei Wochen, die der Mutter vor der Geburt zustehen, gekürzt.

Die verbleibenden Wochen sind ein Familienanspruch und können zwischen den Elternteilen nach den Wünschen der Eltern aufgeteilt und auch gleichzeitig beansprucht werden. Abgesehen von den neun Wochen vor und unmittelbar nach der Geburt kann das Elterngeld bis zu drei Jahre nach der Geburt bezogen und auch mit einer Teilzeitbeschäftigung kombiniert werden.

Zudem wird eine Schwangerschaftsbeihilfe (svangerskapspenger) gewährt, wenn die Tätigkeit nicht so gestaltet werden kann, dass die besonderen Arbeitsschutzbestimmungen für schwangere Frauen eingehalten werden können. Voraussetzung hierfür ist wiederum ein Einkommen von mindestens 50 Prozent des Grundbetrags, d.h. 65.080 (5.519 Euro).<sup>64</sup> Die

---

64 NAV, Om svangerskapspenger, abrufbar in norwegischer Sprache [svangerskapspenger](#) .

Anspruchsvoraussetzungen sind dieselben wie bei dem Elterngeld, allerdings reicht für die Beihilfe bereits eine Ausübung der Tätigkeit von vier Wochen vor der Arbeitsunterbrechung aus.

Sind die Bedingungen für den Erhalt des Elterngeldes nicht erfüllt, besteht Anspruch auf eine pauschale, einmalige Mutterschaftsbeihilfe (engangsstønad ved fødsel) in Höhe von NOK 92.648 (8.319,79 Euro). Voraussetzung für den Erhalt dieser Unterstützung ist die Zugehörigkeit zur Volksversicherung (folketrygden) für mindestens die zwölf aufeinanderfolgenden Monate, die dem errechneten Geburtsdatum vorausgehen.<sup>65</sup>

Sollte die Summe des Elterngeldes für die volle Zeitdauer geringer sein als der Beitrag der Mutterschafts- und Adoptionsbeihilfe, so wird sie um den Differenzbetrag erhöht.

Die Finanzierung erfolgt durch Sozialbeiträge zur Volksversicherung sowie durch Arbeitgeberbeiträge und steuerfinanzierte Beiträge des Staates. Selbstständige zahlen in der Regel 10,9 Prozent des persönlichen Einkommens als Sozialversicherungsbeiträge. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen 7,7 Prozent, der Arbeitgeber zahlt in der Regel 14,1 Prozent des Bruttoverdienstes.

#### 4.6. Schweden

Selbstständige sind in Schweden über das allgemeine System versichert und haben Anspruch auf dieselben Leistungen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die entscheidenden Gesetze, die den Mutterschutz regeln, sind das Sozialsetzungsbuch, Abschnitt B, Kapitel 8-13 von 2010, und das Elternurlaubsgesetz von 1995.

Für Mutterschaftsleistungen sind alle Personen in Beschäftigung – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige – anspruchsberechtigt. werdende Mütter können einen Anspruch auf Schwangerschaftsgeld (graviditetspenning) haben, wenn sie in den letzten 60 Tagen vor der erwarteten Niederkunft eine physisch belastende Tätigkeit nicht mehr ausüben können oder ihnen aufgrund von Arbeitsschutzgesetzgebung ihre Tätigkeit untersagt ist. Zudem muss eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz nicht möglich sein.

Das Schwangerschaftsgeld wird für höchstens 50 Tage zwischen dem sechzigsten und dem elften Tag vor der Entbindung gezahlt. Ist der Mutter die Berufsausübung untersagt, kann das Geld auch für mehr als 50 Tage gewährt werden. Es entspricht in etwa 80 Prozent des Bruttogehalts bis zu einer oberen Bemessungsgrenze in Höhe des 7,5-Fachen des Grundbetrags, d.h. SEK 444.000 (40.856 Euro).

Die Eltern haben zudem Anspruch auf Elterngeld (föräldrapenning). Es wird pro Kind für insgesamt 480 Tage ausgezahlt. Die Tage können dabei zwischen den Elternteilen, ihren Ehepartnern, Partnern oder eingetragenen Lebenspartnern aufgeteilt werden, wobei 90 Tage von jedem Elternteil verpflichtend in Anspruch genommen werden müssen. (Falls ein alleiniges Sorgerecht vorliegt, können über 480 Tage verfügt werden). Es gibt die Möglichkeit, Elterngeld anteilig zu beziehen und die Arbeitszeit entsprechend zu verkürzen. Die beiden Elternteile können das Elterngeld, mit Ausnahme eines Zeitraums von bis zu 60 Tagen in den ersten 15 Monaten nach der

---

65 NAV, All informasjon om engangsstønad, abrufbar in norwegischer Sprache unter [All informasjon om engangsstønad](#).

Geburt, ausschließlich nacheinander und nicht parallel beziehen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Beendigung der fünften Schulklasse.

390 der 480 Tage werden entsprechend dem Krankengeldsatz gezahlt, der ungefähr 80 Prozent des Bruttogehalts beträgt bis zu einer Bemessungsgrenze in Höhe des zehnfachen des Grundbetrags (prisbasbelopp) von SEK 592.000 (54.405 Euro). Der Mindestbetrag beträgt SEK 250 (23 Euro) am Tag (Mindestgrundleistung, grundbelopp). Für die verbleibenden 90 Tage wird ein einkommensunabhängiger Mindestbetrag in Höhe von SEK 180 (16 Euro) am Tag gewährt. Ungeachtet der Tatsache, ob Elterngeld bezogen wird oder nicht, hat ein Elternteil Anspruch auf vollen Elternurlaub (föräldraledighet), um sich um sein Kind zu kümmern, bis es 18 Monate alt ist. Ein Elternteil hat ebenfalls Anspruch auf vollen Elternurlaub, während es Elterngeld (480 volle Tage) bezieht.

Eine Person mit einem Einzelunternehmen kann Leistungen erhalten, die auf dem geschätzten Erwerbseinkommen aus den Geschäftsaktivitäten basieren. Befindet sich das Unternehmen in der Gründungsphase, ist unter Umständen noch nicht viel geschätztes Einkommen entstanden; daher hat der Selbstständige in den ersten 36 Monaten Anspruch auf den gleichen Betrag des Elterngeldes, wie ihn ein Arbeitnehmer mit denselben Aufgaben, Ausbildungen und Erfahrungen erhalten würde.

Das zeitweilige Elterngeld (tillfällig föräldrappening) wird gezahlt, wenn das Kind krank ist und ein Elternteil sich beurlauben lassen muss, um das Kind zu versorgen. Es kann für eine Höchstdauer von 120 Tagen pro Jahr bezogen werden, bis das Kind 12 Jahre alt ist. Die Leistung entspricht etwa 80 Prozent des Bruttogehalts bis zu einer oberen Bemessungsgrenze in Höhe des 7,5-fachen des Grundbetrags von SEK 444.000 (40.856 Euro) und kann in manchen Fällen verlängert werden. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge zu einer verpflichtenden Elternversicherung (föräldraförsäkring), die Teil der staatlichen Sozialversicherung ist.

#### 4.7. Spanien

Selbstständige in Spanien sind durch das Besondere System der Sozialen Sicherheit abgedeckt, das sich hinsichtlich des gebotenen Schutzes teilweise von dem Sozialsystem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterscheidet. Geregelt wird der Mutterschutz in Spanien in dem Allgemeinen Gesetz der Sozialen Sicherheit (Ley General de Seguridad Social), dem Gesetz über das Arbeiterstatut (Ley del Estatuto de los Trabajadores) und in weiteren Rechtsakten, die der Stärkung der Stellung der Mutter im Allgemeinen und der Gleichstellung von Mann und Frau dienen.

Jeder Elternteil kann 19 Wochen bezahlten Elternurlaub (prestación por nacimiento y cuidado de menor) nehmen, wobei sechs Wochen nach der Geburt für jeden Elternteil obligatorisch sind. Die Mutter kann vier Wochen des Urlaubs vor der Geburt nehmen. Die verbleibenden Wochen können in den folgenden zwölf Monaten auch auf Teilzeitbasis genommen werden. Zwei dieser Wochen können flexibel bis zum achten Geburtstag des Kindes genommen werden.<sup>66</sup> Zudem besteht

---

66 El Gobierno confirma el permiso de 19 semanas abrufbar in spanischer Sprache unter [El Gobierno confirma el permiso de 19 semanas](#).

ein Anspruch auf Leistungen der Säuglingspflege (prestación por cuidado de lactante). Die Eltern können ihre tägliche Arbeitszeit verkürzen, um sich um die Pflege des Säuglings zu kümmern. Für die erste halbe Stunde der Arbeitszeitverkürzung wird ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die bis zu dreimonatige Arbeitszeitverkürzung kann zwischen dem neunten und dem zwölften Lebensmonat des Kindes beginnen.<sup>67</sup> Es kann auch ein Schwangerschaftsgeld bei besonderen Risiken (riesgo durante el embarazo) gezahlt werden. Dies wird bereitgestellt, wenn die werdende Mutter ihre gewöhnliche Beschäftigung während der Schwangerschaft nicht ausüben kann, weil Sicherheit oder Gesundheit der Schwangeren oder des Fötus gefährdet wäre. Es können zudem Leistungen bei besonderen Risiken stillender Mütter (riesgo durante la lactancia) gezahlt werden. Diese können von Frauen beansprucht werden, die wegen des Stillens nicht in der Lage sind, ihre normale Beschäftigung auszuüben. Die Leistungen können bis zum neunten Lebensmonat des Kindes gezahlt werden.

Selbstständige haben für die genannten Leistungen einen Anspruch auf 100 Prozent der ihnen entsprechenden Berechnungsgrundlage. Diese ist der Quotient der Beitragsgrundlage des dem Urlaubsbeginn vorausgehenden Monats dividiert durch die Anzahl der Beitragszahlung entsprechenden Tage. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt 5.101,20 Euro pro Monat. Um Anspruch auf die genannten Leistungen zu erhalten, müssen Selbstständige – wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – für einen Mindestzeitraum, dessen Länge je nach Alter variiert, Sozialbeiträge gezahlt haben. Für Eltern unter 21 Jahren gibt es keine Mindestbeitragsdauer. Insofern alle Voraussetzungen für den Bezug des beitragspflichtigen Mutterschaftsgeldes bestehen, die Mindestbeitragszeit aber noch nicht erfüllt wurde, besteht ein Anspruch auf eine beitragsunabhängige Mutterschaftsbeihilfe (Subsidio por maternidad de naturaleza no contributiva). Diese wird für 42 Kalendertage (in bestimmten Fällen für 56 Kalendertage) ab dem Entbindungstermin gewährt. Es werden 100 Prozent des staatlichen Referenzbetrages für Sozialleistungen (Indicador Público de Renta de Efectos Múltiples, IPREM) gewährt, der aktuell täglich 20 Euro beträgt.<sup>68</sup>

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich durch Sozialbeiträge. Der Beitragssatz für Selbstständige beträgt 28,3 Prozent der Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage wird von der Versicherten zwischen einem Mindestbetrag von 653,59 Euro und einem Höchstbetrag von 5.101,70 Euro monatlich festgelegt.<sup>69</sup> Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird die Beitragsgrundlage anhand des monatlichen Einkommens der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer festgesetzt. Davon sind ebenfalls insgesamt 28,3 Prozent zu entrichten, 4,7 Prozent von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und 23,6 Prozent von den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern. Die beitragsunabhängige Mutterschaftsbeihilfe wird hingegen steuerfinanziert.

\*\*\*

---

67 [spania, Corresponsabilidad en el cuidado del lactante](#), abrufbar in spanischer Sprache unter [Corresponsabilidad en el cuidado del lactante](#).

68 Der aktuelle IPREM ist in spanischer Sprache abrufbar unter [IPREM](#).

69 [Baja por Paternidad/Maternidad para Autónomos 2026](#) Abrufbar in spanischer Sprache unter [baja-paternidad-autonomos-2025](#).